

# **Satzung des Fischereivereins Obere Saale e.V. Hof**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Vereinsgebiet, Eintragung ins Vereinsregister, Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof.
2. Er hat seinen Sitz in Hof.
3. Die Anschrift des Vereins ist die jeweilige Adresse des ersten Vorsitzenden.
4. Das Vereinsgebiet ist das nordöstliche Bayern.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof unter der Nr. 99 eingetragen.
6. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hof.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung der Angelfischerei.
  - b) Hege und Pflege des Fischbestandes nach fischereibiologischen Gesichtspunkten sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften.
  - c) Beratung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten der Angelfischerei.
  - d) Aktive Mitarbeit zum allgemeinen Wohl auf den Gebieten des Natur-, Tier- und Gewässerschutzes und der Landschaftspflege mit dem vorrangigen Ziel der Herbeiführung eines guten Zustandes der bewirtschafteten Gewässer.
  - e) Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege der Tradition (Königsfischen) und zum Schutz bzw. Erhalt der Gewässerbiotope.
  - f) Ausbildung der Fischerjugend.
  - g) Unterstützung und Beratung der mit Fischereiangelegenheiten und Eingriffen in Gewässer befassten Behörden.
  - h) Erstellung und Auswertung fischereistatistischer Unterlagen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben.

## **§ 4**

### **Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Aufnahme und Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder),
  - b) Ehrenmitgliedern.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
3. Die Vorstandschaft beschließt über den Antrag. Ein Recht auf Aufnahme besteht ebenso wenig wie ein Zwang zur Aufnahme. Die Vorstandschaft kann die Aufnahme ablehnen.
4. Ordentliche Mitglieder können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins bekennen. Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so werden diese Personen nur dann ordentliches Mitglied, wenn eine schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorliegt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss der Vorstandschaft. Sie ist wirksam, wenn die Aufnahmegebühr sowie die fälligen Beiträge fristgerecht entrichtet worden sind. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
6. Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins begleiten.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in selbstloser Weise für den Verein und hervorragend für die Fischerei verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Generalversammlung. Sie genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der geltenden Gesetze, der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was die Vereinsarbeit stört.  
Sie haben insbesondere:
  - a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
  - b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer wichtigen Beobachtungen umgehend der Vereinsführung zu berichten,
  - c) die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.  
Wer mit diesen Zahlungsverpflichtungen ohne triftigen Grund länger als zu dem in der Geschäftsordnung festgelegten Termin in Verzug ist, wird sofort aus dem Verein ausgeschlossen. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitglieds werden durch das Ausscheiden nicht berührt.  
Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen im Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann die Ausstellung des bzw. der Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer versagt werden. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist die Vorstandschaft berechtigt, die Erlaubnisscheine einzuziehen.
  - d) die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
  - e) kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Fischereirecht abzugeben, dass der Verein bisher gepachtet hatte oder beabsichtigt zu pachten, es sei denn, dass der Verein kein Interesse an diesem Fischereirecht bekundet.  
Dies gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.
3. Vereinsinterne Angelegenheiten sind nur innerhalb des Vereins auszutragen.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss der Vorstandschaft schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende.
4. Der Austretende hat sofort alles Vereinseigentum ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren abzugeben. Die Erlaubnisscheine sind entsprechend der Vorgaben abzugeben.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es:
  - a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
  - b) Verstöße gegen die Bestimmungen des Fischereirechtes, anderer einschlägiger Rechtsvorschriften oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnungen begangen hat oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
  - c) mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als den in der Geschäftsordnung zugelassenen Terminen in Verzug ist,
  - d) innerhalb des Vereins, z. B. in Mitgliederversammlungen, wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - e) sich in sonstiger Weise wiederholt nicht waidgerecht oder unkameradschaftlich verhalten hat,
  - f) versucht, sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.  
Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Gegendarstellung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung und Belehrung über den vereinsinternen Rechtsbehelf ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.  
Anstelle des Ausschlusses können, insbesondere in leichteren Fällen, folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander angewendet werden:
  - a) zeitlich begrenzte Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern (Sperrung),
  - b) Geldbuße,
  - c) Schriftliche Abmahnung mit oder ohne Auflagen.
3. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses zulässig. Diese hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Weitere Einzelheiten der Ausschließung und des Verfahrens können in einer von der Vorstandschaft erlassenen Ehrengerichtsordnung geregelt werden.  
Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

## **§ 9**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Hauptausschuss
3. die Mitgliederversammlung (General-, Jahreshauptversammlung)
4. das Ehrengericht

## **§ 10**

### **Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer und dem
  - e) Jugendleiter.
2. Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor dem Ende seiner Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, können die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Eine ordentliche Nachwahl findet bei der nächsten Generalversammlung statt.
3. Will ein Mitglied der Vorstandschaft zur nächsten ordentlichen Wahl nicht mehr kandidieren, so hat er das mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
4. Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind die verantwortlichen Leiter im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
5. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit die Erledigung von Geschäften einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstige Veranstaltungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

## **§ 11**

### **Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden und erstellt den Haushaltsplan. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Er hat zum Jahresschluss Bücher und Belege den Kassenprüfern und der Vorstandschaft den Haushaltsplan vorzulegen sowie darüber der Generalversammlung zu berichten.

## **§ 12**

### **Der Schriftführer**

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen oder Versammlungen, die von der Vorstandschaft einberufen werden, ein Protokoll zu führen. Nach Genehmigung der Vorstandschaft wird das Protokoll vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Er hat nach Vorgabe der Vorstandschaft im Rahmen der Geschäftsordnung auch andere schriftliche Arbeiten zu übernehmen. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt ein anderes Mitglied der Vorstandschaft dessen Geschäfte.

## **§ 13**

### **Vereinsjugend**

1. Die dem Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof angehörenden Jugendlichen bilden die Vereinsjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Vorstandschaft bedarf.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jahresrechnung ist der Vorstandschaft und den Kassenprüfern im Rahmen der Kassenprüfung vorzulegen.
3. Die Vereinsjugend wird geleitet durch die Vereinsjugendleitung. Diese sowie der Vereinsjugendausschuss werden nach der von der Vorstandschaft zu bestätigenden Jugendordnung gewählt bzw. gebildet.
4. Der Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof stellt der Vereinsjugend Mittel zur Verfügung. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Die Vorstandschaft hat auch darauf zu achten, dass die Vereinsjugend die Satzung sowie die Geschäftsordnung des Fischereivereins Obere Saale e.V. Hof einhält.
5. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied der Vorstandschaft.
6. Die Vorstandschaft bestätigt die Vereinsjugendleitung und die Jugendordnung.

## **§ 14**

### **Vereinsämter, Aufwendungen**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können – auch pauschaliert – ersetzt werden. Der 1. Vorsitzende erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 15**

### **Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) der Vorstandschaft,
  - b) dem Obmann der Gewässerwarte,
  - c) dem Obmann der Fischereiaufseher,
  - d) dem Vergnügungswart,
  - e) dem Leiter der Arbeitsdienste,
  - f) dem Fischereibeirat,
2. Der Hauptausschuss berät, und die Vorstandschaft entscheidet über:
  - a) Bereitstellung der Finanzmittel für Besatzmaßnahmen sowie Kauf und Pacht von Fischereigewässern, Fischereirechten und sonstigen zweckentsprechenden Liegenschaften,
  - b) sonstige Rechtshandlungen,
  - c) die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand und für Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut sind,
  - d) die Erhebung von Umlagen und dem Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder,
  - e) die Aufnahme von Mitgliedern,
  - f) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) die Auszeichnung von Mitgliedern,
  - h) die Gestaltung des gesamten fischereilichen Betriebs,
  - i) Öffentlichkeitsarbeit,
  - j) die Bestimmungen oder Änderungen der Geschäftsordnung.

## **§ 16**

### **Mitgliederversammlung (General-, Jahreshauptversammlung)**

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (General- oder Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung von der Vorstandschaft verlangt.
3. Die Generalversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Vorstandschaft oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

  - a) die Wahl der Vorstandschaft,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
  - d) Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft und der Obmänner der Funktionsdienste,
  - e) Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsplans,
  - f) Entlastung der Vorstandschaft,
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Hauptausschusses und einzelner Mitglieder sowie über eingegangene Anträge,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen.
4. Die Generalversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekanntesten Adresse zu laden. Zusätzlich erfolgt die Einladung im festgelegten Amtsblatt. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Abweichungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft kann per Akklamation erfolgen, wenn die Generalversammlung einstimmig einem entsprechenden Antrag zustimmt. Ansonsten erfolgt eine geheime Wahl mit Stimmzettel. Für die Wahl ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bestellen. Der Hauptausschuss kann der Generalversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, schriftlich spätestens drei Tage vor der Generalversammlung einen Wahlvorschlag einzubringen, der die Unterschriften von mindestens zehn Mitgliedern zu tragen hat. Bei der Wahl wird zuerst über den Wahlvorschlag der Vorstandschaft abgestimmt. Wird er angenommen, gelten alle übrigen Vorschläge als abgelehnt; wird er abgelehnt, so kommen alle anderen Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung, bis einer die nötige Mehrheit erzielt.
8. Die Bestätigung der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
10. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Anträge zur Beschlussfassung der Generalversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
12. Ohne Einhaltung einer Vorlagefrist kann die Generalversammlung über Dringlichkeitsanträge abstimmen. Über die Dringlichkeit von Anträgen entscheidet die Versammlung. Dringlichkeitsanträge sind sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
13. Die Generalversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch den 1. Vorsitzenden zugelassen werden.

## **§ 17 Fischereibeirat**

Die Mitglieder des Fischereibeirates werden durch die Vorstandschaft bestimmt. Er setzt sich aus langjährigen, erfahrenen und verdienten Mitgliedern zusammen. Er berät und unterstützt die Vorstandschaft bei Bedarf in allen fischereilichen Belangen.

## **§ 18 Ehrengericht**

Das Ehrengericht wird erst zusammengestellt, wenn es erforderlich ist. Es setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Vorstandschaft und aus vier weiteren urteilsfähigen Beisitzern, die von den beiden Vorsitzenden aus der Reihe der ältesten Mitglieder und Ehrenmitglieder ausgewählt werden.

## **§ 19 Kassenprüfer**

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
3. Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Jugendleiter zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten sich nach §§ 47 ff BGB richten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch andere Liquidatoren bestellen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts

oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Fischerei und der Verbesserung des Zustands der Gewässer im Einzugsgebiet des Vereines zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der darüber erfolgten Abstimmung durch die Generalversammlung, das ist der 06.01.2000, in Kraft.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 06.01.2004.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 06.01.2016.

Die Vorstandschaft